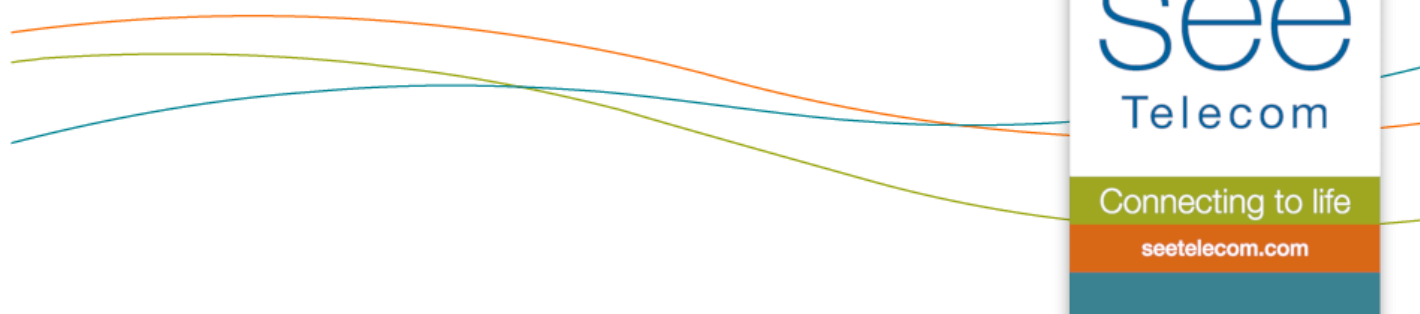


# **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VERKAUF UND DIENSTLEISTUNGEN**

**GELTEND AB 1. MAI 2025**



## **1 Präambel**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Bestellungen. Eine etwaige Änderung der vorliegenden Bedingungen wird dem Kunden mitgeteilt und tritt, wenn er nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitteilung reagiert, außer Kraft und ersetzt die vorliegenden Bedingungen.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als anwendbar, vorbehaltlich der Änderungen, die beide Parteien durch eine ausdrückliche, schriftlich festgestellte Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an ihnen vornehmen können.

1.3 Alle Geschäftsdokumente, die von der Generaldirektion von See Telecom oder einer anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnet wurden, um See Telecom nach Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt zu verpflichten, stellen besondere Bedingungen dar, die die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ändern oder ergänzen.

## **2 Definitionen**

2.1 Der Anbieter: das Unternehmen See Telecom srl (Kontaktdaten oben auf der ersten Seite).

2.2 Der Kunde: Der Kunde, der dem Anbieter eine Bestellung erteilt.

2.3 Dienstleistungen: die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Lieferant dem Kunden auf der Grundlage dieses Vertrags zur Verfügung stellt, sowie die Arbeiten und Leistungen, die auf der Grundlage dieses Vertrags zu erbringen sind.

2.4 Dienstreise: Der Besuch, der an einem von der Klientin/dem Klienten bestimmten Ort durchgeführt wird, und zwar für einen zu bestimmenden Zeitraum und mit einem von der Klientin/dem Klienten festzulegenden Ziel.

2.5 Arbeitstage: Kalendertage außer Wochenenden und allgemein anerkannten Feiertagen in Belgien.

2.6 Produkte: eigenständige Hardware- und Softwareausrüstungen, die in verschiedene Umgebungen integriert werden sollen.

2.7 Systeme: Sätze von Produkten und Zubehör, die für ein bestimmtes Projekt installiert und konfiguriert werden und eine einzige, feste und maßgeschneiderte Installation bilden.

2.8 Supportzeitraum: Der in der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act - CRA) festgelegte Zeitraum, der am Tag der Lieferung beginnt und nach 5 (fünf) Jahren endet.

## **3 Regulatorische Klassifizierung von Produkten und Systemen**

### **3.1 Konformität der Produkte mit den Vorschriften**

Die Produkte des Lieferanten erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU (RED-Richtlinie) und, soweit anwendbar, die Verpflichtungen zur Sicherheitsaktualisierung gemäß der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act - CRA). Diese Produkte tragen das CE-Zeichen, das ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften belegt.

Patches zur Behebung von Schwachstellen und Sicherheitslücken für die Produkte werden nur während des Supportzeitraums kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Patches, und alle Sicherheitsupdates sind nur auf Anfrage im Rahmen eines Wartungsvertrags verfügbar.

### **3.2 Konformität der Systeme mit den Vorschriften**

Die vom Lieferanten gelieferten Systeme sind als feste Einweginstallationen im Sinne der RED-Richtlinie und als maßgeschneiderte Installationen im Sinne der CRA-Verordnung konzipiert. Daraus folgt:

- Sie unterliegen nicht der CE-Kennzeichnungspflicht, außer in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen der CRA-Verordnung.

- Obwohl sie den grundlegenden Anforderungen der RED unterliegen, benötigen sie für diese Anforderungen weder eine CE-Kennzeichnung noch eine Konformitätserklärung. Lediglich eine Konformitätsbescheinigung ist erforderlich.
- Im Rahmen des ARC unterliegt der Lieferant nicht den Verpflichtungen, ein Sicherheitsupdate sowie das dazugehörige Implementierungsverfahren für diese Systeme kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, in einem speziellen Wartungsvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## **4 Entstehung des Vertrags**

4.1 Der Vertrag gilt als perfekt, wenn der Lieferant nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Annahme versendet hat, gegebenenfalls innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist. Die Bestellung ist dann unwiderruflich.

4.2 Hat der Lieferant bei der Formulierung eines verbindlichen Vorschlags eine Frist für Annahme gesetzt, so gilt der Vertrag als perfekt, wenn der Kunde vor Ablauf der Frist eine schriftliche Annahme versendet hat. Der Vertrag kommt jedoch erst zustande, wenn die Annahme spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist eingeht.

4.3 Eine Änderung der Vorschläge des Anbieters ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Geschäfte, die von den Vertretern des Lieferanten abgewickelt werden, sind nur dann gültig, wenn sie vom Lieferanten direkt gegenüber dem Kunden bestätigt werden.

## **5 Pläne und beschreibende Dokumente**

5.1 Gewichte, Maße, Kapazitäten und andere Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Stichen und Preislisten haben den Charakter von ungefähren Angaben. Diese Angaben sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

5.2 Die Pläne und technischen Unterlagen, die die vollständige oder teilweise Herstellung des Materials ermöglichen und die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Anbieters. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder vom Kunden verwendet, noch kopiert, vervielfältigt, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Pläne und Dokumente gehen in das Eigentum des Kunden über:

a) wenn eine ausdrückliche Klausel dies vorsieht, oder

b) wenn sie sich auf einen Vertrag über Vorstudien beziehen, der vom Vertrag über die Ausführung des Auftrags getrennt ist und dem Lieferanten nicht das Eigentum vorbehalten.

5.3 Die Pläne und technischen Unterlagen, die die vollständige oder teilweise Herstellung des Materials ermöglichen und die der Kunde dem Lieferanten vor oder nach Abschluss des Vertrags übergibt, bleiben das ausschließliche Eigentum des Kunden. Sie dürfen ohne seine Zustimmung vom Lieferanten weder verwendet, noch kopiert, vervielfältigt, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden.

## **6 Verpackungen**

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise als verpackte Ware :

- in Kartons,
- auf EUROPALETTE mit Klarsichtfolie verpackt, nicht stapelbar,
- in unbehandeltem Holzkasten ISPM15 stehende Position für Schränke,
- nur für Straßenfracht.

6.2 Jede andere Verpackungskonfiguration wird vor der Lieferung optional in Rechnung gestellt, und zwar in jedem Fall, unabhängig davon, ob der Kunde die Informationen vor der Bestellung angegeben hat oder nicht. Diese Zusatzkosten erscheinen auf der Abschlussrechnung und müssen vor dem Versand beglichen werden.

6.3 Einmal in Rechnung gestellt, verbleiben die Verpackungen nach der Lieferung beim Kunden.

## **7 Kontrolle**

7.1 Der Kunde ist berechtigt, die Qualität der verwendeten Materialien, der Hardwareteile und der Software nach Fertigstellung und vor Lieferung durch seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter kontrollieren und überprüfen zu lassen. Diese Kontrollen und Überprüfungen erfolgen am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeiten nach Absprache mit dem Lieferanten über Tag und Uhrzeit. Die Kosten für diese Prüfung, einschließlich der Kosten, die durch Einschaltung einer Kontroll- oder Prüfstelle entstehen, trägt der Kunde im FAT-Service (Factory Acceptance Test oder Werksprüfung).

## **8 Übertragung von Risiken**

8.1 Die Waren werden in den Fabriken des Lieferanten endgültig verkauft und genehmigt, auch wenn sie frachtfrei versandt werden müssen.

8.2 Der Lieferant benachrichtigt den Kunden schriftlich über das Datum, an dem der Kunde die Lieferung des Materials entgegennehmen muss. Die Mitteilung des Lieferanten muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Kunde die üblicherweise erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

8.3 Wenn der Lieferant dem Kunden Waggonen oder andere notwendige Transportmittel beschafft oder die Zollabfertigung erleichtert, haftet er dafür nicht; alle daraus entstehenden Kosten werden zu Selbstkostenpreisen zuzüglich einer Servicegebühr in Rechnung gestellt.

8.4 Mit der Lieferung gehen die Risiken jeglicher Art, einschließlich zufälliger Ereignisse und höherer Gewalt, sowie die Obhut auf den Kunden über. Die Waren werden auf Risiko des Kunden transportiert.

## **9 Eigentumsvorbehalt**

9.1 Der Lieferant behält das Eigentum an den verkauften Waren bis zur tatsächlichen Zahlung des gesamten Preises in Haupt- und Nebenbeträgen.

9.2 Im Falle eines Weiterverkaufs behält der Lieferant auch die Möglichkeit, den Preis der Waren, die sich im Besitz des Untererwerbers befinden, zu beanspruchen. Der Eigentumsvorbehalt wird auf den Weiterveräußerungspreis übertragen.

9.3 Die Nichtzahlung einer beliebigen Rate kann zur Wiederinbesitznahme der Waren führen.

## **10 Lieferfristen**

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, laufen die Lieferfristen ab dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte:

- a) das Datum des Zustandekommens des Vertrags, wie in §4 definiert;
- b) das Datum, an dem der Lieferant die Anzahlung erhält, sofern der Vertrag eine solche vor Beginn der Herstellung vorsieht.

10.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart, sind die Lieferfristen nur als Richtwerte zu verstehen und eine eventuelle Verzögerung kann nicht zum Rücktritt von der Bestellung oder zu irgendeinem Schadenersatz führen.

10.3 Wenn der Kunde die Ware nicht zu dem Zeitpunkt abnimmt, zu dem sie ihm vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die normalerweise vorgesehene Fälligkeit der mit der Lieferung verbundenen Zahlungen nicht zu verzögern. Der Lieferant lagert das Material dann auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. Auf Verlangen des Kunden wird das Material vom Lieferanten auf Kosten des Kunden versichert. Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über das eingelagerte Volumen und die Lagerzeit gemäß der aktuellen Preisliste, die dem Kunden mitgeteilt wird.

## **11 Import-/Exportbestimmungen**

11.1 Sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen wurden, sind die gelieferten Waren für die erste Inverkehrbringung auf dem belgischen Staatsgebiet oder, im Falle einer Lieferung ins Ausland, in dem mit dem Kunden vereinbarten Land der ersten Lieferung bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren nur für die in den Ausfuhrdokumenten angegebenen Zwecke zu verwenden und von seinen Kunden eine gleichwertige Verpflichtung zu verlangen. Im Falle der Ausfuhr der Waren durch den Kunden ist dieser allein für die Einhaltung der für die Ausfuhr geltenden Ausfuhr- und Embargobestimmungen verantwortlich.

11.2 Im Falle einer grenzüberschreitenden Rücksendung von Mustern, Werkzeugen, Materialien oder Technologien in Form von Zeichnungen, Handbüchern etc. an den Kunden verpflichtet sich dieser, dass er vor dem Versand in ein erstes Lieferland, das nicht mit dem Lieferanten vereinbart ist, rechtzeitig die erforderlichen nationalen Produktzulassungen oder Registrierungen einholt und dass die im nationalen Recht des jeweiligen Landes verankerten Bestimmungen über die Bereitstellung von Benutzerinformationen in der Landessprache sowie alle Einfuhrbestimmungen eingehalten werden.

11.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung kann von der Bestätigung oder Ausstellung von Ausfuhr- oder Transportgenehmigungen oder anderen Bescheinigungen in Bezug auf die Außenwirtschaftsbeziehungen durch die zuständigen Behörden abhängig gemacht werden. Kann der Lieferant die Lieferfrist aufgrund der Dauer der notwendigen und ordnungsgemäßen Durchführung eines vom Zoll oder im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen vorgeschriebenen Antrags-, Genehmigungs- oder Kontrollverfahrens nicht einhalten, ohne dass er dies zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der durch dieses Verwaltungsverfahren verursachten Verzögerung. Generell ist der Lieferant nicht in der Lage, eine feste Dauer für die beschriebenen Verwaltungsverfahren anzugeben. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über solche Verfahren sowie über die besonderen Umstände und Maßnahmen in jedem Einzelfall informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden für entsprechende Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen, soweit der Lieferant keine vertragliche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Kunden übernommen hat.

11.4 Unmittelbar nach Vertragsschluss ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich vollständige schriftliche Informationen über den Endverwendungszweck und ggf. den Endnutzer der zu liefernden Waren zu erteilen. Eine etwaige Lieferfrist beginnt erst, wenn diese Pflichten erfüllt sind. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Erstellung etwaiger Endnutzerdokumente (sog. CUFs) und die Übersendung der Originale an den Lieferanten sowie die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über den Endnutzer und seinen UBO (Ultimate Beneficial Owner). Um den endgültigen Bestimmungsort und die Verwendung der Produkte oder Leistungen zu kontrollieren und gegenüber den zuständigen Behörden für Zoll- und Exportkontrollzwecke zu belegen. Sollten die vorgenannten Unterlagen auf mögliche Verstöße gegen Exportverbote oder Embargoregelungen hindeuten, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne Gegenleistung zu kündigen.

11.5 Der Kunde versichert außerdem und verpflichtet sich, auf Verlangen des Anbieters den Nachweis zu erbringen, dass :

- a) Die Waren sind nicht für Waffen- oder nukleare Zwecke bestimmt ;
- b) die Lieferungen unserer Produkte nicht an militärische Empfänger in einem Land versandt werden, das einem Militärembargo unterliegt ;
- c) die gelieferten Waren nicht zur internen Repression oder zu erheblichen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind ;
- d) die Waren und Dienstleistungen des Lieferanten nicht direkt oder indirekt an Personen weitergegeben werden oder der Gewinn oder das Einkommen aus den Waren nicht direkt oder indirekt Personen zugute kommt, wenn diese Personen auf einer für die vertragliche Transaktion geltenden schwarzen Liste stehen (insbesondere die schwarzen Listen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika) oder zu mehr als 50 % von einer oder mehreren Personen kontrolliert werden, die auf einer solchen Liste stehen ;
- e) alle Warnungen der elektronischen Überwachung der zuständigen nationalen Verwaltungen des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung berücksichtigt werden.

11.6 Im Falle einer vereinbarten Lieferung ins Ausland stellt der Kunde auf eigene Kosten auch sicher, dass alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Landes der ersten Lieferung vollständig und rechtzeitig eingehalten werden, ohne dass der Lieferant die Kosten dafür zu tragen hat. Bei der Auftragserteilung muss er dem Lieferanten alle verbindlichen Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes mitteilen. Teilt er diese nicht mit oder ist der Lieferant nicht - oder nur mit unverhältnismäßigen Zusatzkosten - in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Alternativ ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die Erstattung der notwendigen Ausgaben zu verlangen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen entstanden sind.

11.7 Wenn die zuständigen Behörden dem Lieferanten oder seinen Lieferanten die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- oder Transportgenehmigungen oder sonstigen erforderlichen Bestätigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilen, ohne dass dies dem Lieferanten oder seinen Lieferanten zuzurechnen ist, oder wenn der Vertragserfüllung oder der Lieferung aufgrund von Zollvorschriften ganz oder teilweise andere Hindernisse entgegenstehen, des Außenhandels und Embargos, die für den Lieferanten oder seine Lieferanten als Exporteur oder Transporteur gelten, ohne dass er oder sie dies zu vertreten haben, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag oder der einzelnen Liefer- und/oder Leistungspflicht zurückzutreten, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich eine entsprechende, von einem etwaigen Verschulden unabhängige Leistungsgarantie übernommen hat. Dies gilt auch, wenn Hindernisse aufgrund von Exportkontrollen und Embargos - z.B. durch eine Änderung der Rechtslage - erst zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen auftreten und die Erfüllung der Lieferung bzw. Leistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat. Dies kann z.B. der Fall sein, weil dem Lieferanten und seinen Lieferanten erteilte Ausfuhr- oder Transportgenehmigungen oder sonstige Außenhandelsgenehmigungen oder Freigaben der zuständigen Behörden widerrufen werden, ohne dass wir dies zu vertreten haben, oder weil sonstige rechtliche Hindernisse nach Zoll-, Außenhandels- und Embargoregelungen der Vertragserfüllung entgegenstehen, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Grund sind ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht ausdrücklich eine von einem etwaigen Verschulden unabhängige Gewährleistung für die Erteilung der genannten Genehmigungen oder Dokumente übernommen hat.

11.8 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen berechtigten Schäden und Kosten frei, die sich aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die eigenen Mitarbeiter des Lieferanten.

## **12 Ausführungsmodi**

12.1 Die Dienste werden unter Einhaltung der Regeln der Kunst ausgeführt. Der Kunde hat das Recht, die nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen jederzeit einstellen zu lassen.

12.2 Der Lieferant übt seine Tätigkeit in völliger Freiheit und Unabhängigkeit aus. Er erhält vom Kunden keine verbindlichen Richtlinien, Anweisungen oder Befehle und es darf in keinem Fall ein Unterordnungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten entstehen.

12.3 Der Lieferant kann den Kunden in keiner Weise rechtsgültig binden; er bleibt jederzeit gegenüber Dritten für seine Handlungen und die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Ratschläge verantwortlich.

12.4 Die Ausführung der Dienstleistungen wird während der kollektiven Urlaubszeiten für die Anwendung beim Kunden unterbrochen. Der Kunde stellt diese Information der einzigen Kontaktstelle des Anbieters zur Verfügung, sobald ein solcher Zeitraum festgelegt wurde.

12.5 Der Kunde stellt alle angemessenen und notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, um die Dienstleistungen auf sichere Weise an dem betreffenden Ort auszuführen.

12.6 Soweit es für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, gewährt der Kunde Zugang zu den erforderlichen Informationen und Unterlagen, und seine Mitarbeiter können zu angemessenen und vorher festgelegten Zeiten bezüglich der Organisation, der Verfahren und der Arbeitsweisen des Kunden konsultiert werden.



12.7 Das durch einen Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten und/oder Subunternehmer gebundene Personal, das mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragt ist, arbeitet stets unter der Verantwortung und Autorität des jeweiligen Lieferanten und Subunternehmers und erhält keine verbindlichen Richtlinien, Anweisungen oder Befehle vom Kunden, mit Ausnahme der unten genannten. Gemäß Art. 31§1 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über Zeitarbeit, Leiharbeit und die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher darf der Kunde dem Personal, das durch einen Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten und/oder Subunternehmer gebunden ist, nur im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung Weisungen bezüglich der nachstehend unter genannten Punkte erteilen.

Diese Aufzählung umfasst pro Anweisungsart zur Veranschaulichung einige nicht erschöpfende Beispiele, die je nach Dienststelle / Auftrag oder betroffener Teilaktivität unterschiedlich ausgefüllt und täglich mündlich, entweder direkt oder im Rahmen von Abstimmungsgesprächen, gegeben werden können. Diese Beispiele können frei angepasst werden und werden variieren, ohne dass eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist.

- Planung der Dienstleistungen / des durchzuführenden Auftrags und Zwischenergebnisse [z. B. SLA,...];
- Öffnungs- und Schließungszeiten der Website und allgemeine Zeiten der Unterbrechung;
- Zugang zu den Standorten und/oder Einrichtungen des Kunden, der für die Erfüllung der Dienstleistungen/des Auftrags erforderlich ist [z. B. Namensschilder, Aufzeichnungssystem, ...];
- Umstände, Verfahren und Arbeitsweisen des Kunden, die im Hinblick auf die Erfüllung der Dienstleistungen / des Auftrags zu berücksichtigen sind [z. B. bestehende Sicherheitsvorschriften, Geheimhaltungsverpflichtungen, ...]
- Änderungen in der Zwischenzeit, die bei der Ausführung der Dienstleistungen/des Auftrags zu berücksichtigen sind [z. B. Anpassung des Zeitplans oder der SLA, Anpassung der Ausführungsmodalitäten, ...] ;
- technische Hinweise zur Verwendung bestimmter Materialien und/oder Maßarbeit, einschließlich punktueller Schulungen und Entwicklungen, die für die Ausführung der Dienstleistungen/des Auftrags erforderlich sind und für den Kunden spezifisch sind [z. B. vorgeschriebene Verwendung bestimmter Produkte, Handbuch zu den Materialien...]. ;
- technische Hinweise zur Nutzung und/oder Pflege bestimmter Einrichtungen, Infrastruktur und/oder Prozesse, einschließlich der einmaligen Schulung und Entwicklung, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind und für den Kunden spezifisch sind [z. B. Einhaltung der E-Mail- und Internet-Charta, gewählte Programmiersprache, Methodik des Projektmanagements, ...]. ;
- dringende Eingriffe, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden/zu begrenzen [z. B. Unterbrechung von Diensten bei unsachgemäßer Handhabung, ...].

12.8 Dieses Weisungsrecht beinhaltet keine Haftung des Kunden für die korrekte Ausführung der Dienstleistungen, für die allein der Lieferant verantwortlich ist.

12.9 Die Parteien erkennen an, dass die Anweisungen, die erteilt werden können, wie sie ausdrücklich im Anhang aufgeführt sind, in keiner Weise die Arbeitgeberautorität des Lieferanten und/oder Subunternehmers beeinträchtigen.

12.10 Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Durchführung dieser Vereinbarung genau und vollständig den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Vereinbarung entspricht. Jede Änderung oder Ergänzung der im Anhang aufgeführten Anweisungen muss vorher zwischen den Parteien vereinbart und im Anhang angepasst werden.

12.11 Der Kunde hat das Recht zu verlangen, dass eine oder mehrere Servicefahrten von Mitarbeitern des Anbieters durchgeführt werden, wenn dies nach Ansicht des Kunden notwendig ist.

## **13    Preis**

13.1    Der Lieferant stellt die Waren und Dienstleistungen zu den Preisen in Rechnung, die in dem zuvor vom Kunden angenommenen verbindlichen Angebot festgelegt wurden, zuzüglich eventueller Zuschläge, die der Kunde in einem Nachtrag zur ursprünglichen Bestellung akzeptiert hat, und zuzüglich der Zeitzuschläge, die für Leistungen verbraucht wurden, deren Überschreitung nicht vom Lieferanten verursacht wurde, sondern auf Versäumnisse des Kunden zurückzuführen sind, die es dem Lieferanten nicht ermöglichten, in der ursprünglich vorgesehenen Zeit zu leisten.

13.2    Diese Gebühr(en) umfasst/umfassen auch die Kosten für die Nutzung von Ressourcen und Verbrauchsmaterialien.

13.3    Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ohne Mehrwertsteuer, einschließlich der Kosten für Reisen innerhalb Belgiens.

13.4    Bei Dienstleistungen, die internationale Reisen erfordern, sowie bei Dienstreisen wird die tatsächliche Dauer der Reisen als tatsächlich geleistete Arbeitsstunden betrachtet. Diese Reisezeiten werden als tatsächlich geleistete Stunden angerechnet, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Reise- und Unterbringungskosten werden nach der Regel der tatsächlichen Kosten zuzüglich 10 % (zehn Prozent) in Rechnung gestellt.

## **14    Zahlung**

14.1    Zahlungen erfolgen in EURO oder in der im Vertrag festgelegten Währung, netto und ohne Abzug.

14.2    Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab dem Tag nach der Rechnung zu zahlen, jedoch nicht später als 60 (sechzig) Tage:

1° des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlung beim Kunden, oder

2° des Eingangs der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, wenn das Datum des Eingangs der Rechnung oder der gleichwertigen Zahlungsaufforderung ungewiss ist oder wenn der Kunde die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsvor den Waren oder Dienstleistungen erhält, oder

3° der Annahme oder Überprüfung, mit der die Übereinstimmung Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag bestätigt werden kann, wenn das Gesetz oder der Vertrag ein Annahme- oder Überprüfungsverfahren vorsieht und der Kunde die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung früher oder am Tag der Annahme oder Überprüfung erhält.

14.3    Der Kunde hat dem Lieferanten eventuelle Reklamationen bezüglich der Ausführung der Arbeiten sowie bezüglich der vorgelegten Rechnungen innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen nach der Ausführung der Arbeiten bzw. dem Datum der Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen.

14.4    Jede nicht am Fälligkeitstag bezahlte Rechnung wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um 10% (zehn Prozent) [mit einem Mindestbetrag von 150 EUR (einhundertfünfzig Euro)] als pauschale Entschädigung erhöht. Darüber hinaus sind von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr fällig. Die Vereinbarung der Zahlung von Zinsen berührt nicht die Fälligkeit der Zahlungsbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

14.5    Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern sowie alle zusätzlichen Abgaben und Kosten jeglicher Art, die mit dem Verkauf verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.



## **15 Finanzielle Garantien**

15.1 Wenn sich nach Vertragsabschluss und bis zur vollständigen Bezahlung des Preises herausstellt, dass der Kredit in Frage gestellt wird oder wenn sich der Kredit verschlechtert, insbesondere in folgenden Fällen: Antrag auf Verlängerung der Protestfrist, Pfändung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Kunden auf Initiative eines Gläubigers, verspätete Zahlung von Beiträgen an das LSS usw., behält sich der Lieferant das Recht vor, auch nach teilweisem Versand eines Auftrags vom Kunden die Sicherheiten zu verlangen, die er im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen für angemessen hält. Die Weigerung, diese zu erfüllen, gibt dem Lieferanten das Recht, den gesamten Vertrag oder einen Teil davon zu stornieren, ohne eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

## **16 Auflösende Klausel**

16.1 Im Falle einer erfolglosen Mahnung wegen Nichtbezahlung der Rechnung oder im Falle der Anwendung des Artikels 0 wird der Vertrag allein durch die Tatsache aufgelöst, dass der Lieferant dem Kunden per Einschreiben seinen Willen mitteilt, und zwar ohne vorherige Inverzugsetzung.

Der Lieferant hat das Recht, die gelieferten Waren ohne Einschaltung der Gerichte zurückzunehmen. Darüber hinaus und als Schadensersatz ist ein Betrag in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Preises mit einem Minimum von 500 EUR (500 Euro) geschuldet.

## **17 Zulassung**

17.1 Das Material gilt als vom Kunden spätestens 10 (zehn) Werktagen nach Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Kunde hat vor Ablauf dieser Frist per Einschreiben eine genaue Reklamation eingereicht. Die Abnahme umfasst alle offensichtlichen Mängel, d.h. alle Mängel, die der Kunde zum Zeitpunkt der Lieferung oder innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach der Lieferung durch eine sorgfältige und ernsthafte Prüfung erkennen konnte, insbesondere solche, die sich auf die Eigenschaften und die Funktionsweise des Materials beziehen.

## **18 Produktgarantie und Haftung**

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ordnungsgemäß nachgewiesenen versteckten Mängel, mit denen die verkauften Produkte sind und die nicht die Folge höherer Gewalt, eines schuldhaften Eingreifens des Kunden oder Dritter sind, durch Austausch oder Reparatur des Produkts zu beheben.

Diese Garantie ist auf Mängel beschränkt, die dem Lieferanten innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme zur Kenntnis gebracht wurden. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgt 30 (dreißig) Werktagen nach der Bereitstellung der Produkte in den Werken des Lieferanten, wenn die Lieferung in Belgien erfolgt ist, und 45 (fünfundvierzig) Werktagen, wenn die Lieferung im Ausland erfolgt ist.

Der Lieferant wird Eigentümer der ersetzten Teile. Diese Teile müssen auf Kosten des Kunden zurückgesandt werden.

18.2 Der Kunde kann eine Garantieverlängerung für maximal 4 (vier) Jahre zusätzlich zum ursprünglichen Garantiejahr abschließen, d. h. insgesamt maximal 5 Jahre Garantie ab dem Datum der Inbetriebnahme. Diese Garantieverlängerung kann nur einmal und nur zusammen mit der ursprünglichen Bestellung abgeschlossen werden.

18.3 Der Kunde erkennt an, dass der Lieferant sich das Recht vorbehält, die Produktgarantie für nicht anwendbar zu erklären, wenn festgestellt wird, dass die in den Benutzerhandbüchern beschriebenen regelmäßigen Wartungsarbeiten vom Kunden nicht rechtzeitig durchgeführt wurden. Diese Feststellung kann durch das Fehlen oder die schlechte Führung der Wartungsblätter oder auch durch den Zustand des Produkts selbst bewiesen werden, der nur die Folge eines offensichtlichen Mangels an Mindestwartung sein kann.

18.4 Unter den in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsbedingungen hat der Kunde ab der Installation der Software Anspruch auf eine "Software Defect Correction Period" (SDCP).

Der Kunde erkennt an, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, zu garantieren, dass die Software ohne Fehler oder Diskontinuitäten funktioniert oder dass sie die Leistungs- oder Ergebnisanforderungen des Kunden erfüllt.

Die PCDL hat eine Laufzeit von 1 (einem) Monat, kann aber auf 3 (drei) Monate verlängert werden, wenn eine bestimmte Entwicklung in Auftrag gegeben wurde, die Teil der gelieferten Software ist.

Während der PCDL besteht die einzige Verpflichtung des Lieferanten darin, die fehlerhafte Software zu reparieren oder zu ersetzen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Lieferanten vor Ablauf der oben genannten PCDL über die Existenz dieses Fehlers informiert hat. Ausfälle müssen ordnungsgemäß dokumentiert und dem Lieferanten schriftlich über die Support-Webplattform "<https://www.seetelecom.com/services>" mitgeteilt werden.

Im Rahmen des rechtlich Zulässigen beziehen sich Korrekturen von Softwarefehlern nur auf Fehlfunktionen, die sich auf die vorgesehene Funktionsweise der Software auswirken, nicht aber auf Schwachstellen oder Cybersicherheitslücken, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung nicht erkannt wurden. Die Korrektur solcher Schwachstellen ist Gegenstand einer separaten Leistung, die gemäß den Bedingungen des Wartungsvertrags oder eines speziellen kommerziellen Angebots in Rechnung gestellt wird.

Nachdem der Lieferant einen Fehler bestätigt hat, wird er dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist eine korrigierte Version der Software zur Verfügung stellen.

Der Lieferant schließt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien aus, insbesondere jede Garantie, dass :

- die Software spezifische oder vom Kunden erwartete Qualitäten aufweisen würde,
- die Software den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Bedürfnissen des Kunden entsprechen würde,
- die Software für einen bestimmten Zweck geeignet wäre,
- die Gesamtheit der Feeds oder Websites, die illegal, beleidigend oder mit böartigem Code versehen sind oder ganz allgemein zu Kategorien gehören, die der Kunde verbieten möchte, von der Software gefiltert werden. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Qualität der Filterung gegenüber den Bevölkerungsgruppen, die er schützen möchte.
- die Software für Schäden haftbar gemacht werden, die auf eine falsche Verwendung oder Manipulation durch die vom Kunden benannten Nutzer zurückzuführen sind. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Schulung seines Personals und die Einrichtung von Verfahren zur Vermeidung von Zwischenfällen.

Nach Abschluss der PCDL gilt die Nutzung der Software durch den Kunden als Abnahme.

18.5 Der Lieferant übernimmt keine anderen Gewährleistungspflichten als die unter 18.1 und 18.4 genannten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Schadensersatz für Schäden an gewerblich Gütern oder für Verluste im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten des Kunden oder von Personen, für die er gemäß Artikel 6.14 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich ist, zu leisten.

18.6 Darüber hinaus darf der Lieferant nicht zur Zahlung von Schadensersatz aufgrund einer außervertraglichen Haftung verpflichtet werden.

Im Hinblick auf Personenschäden und Schäden an privat genutzten Gütern ist der Lieferant nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, wenn :

- a) nicht nachgewiesen wird, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts bestanden hat;
- b) der Lieferant nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in der Lage war, das Vorhandensein des Mangels zu erkennen;
- c) der Mangel auf die Konstruktion der Sache zurückzuführen ist, in die das verkaufte Produkt eingebaut wurde, oder wenn der Mangel auf die Anweisungen des Kunden zurückzuführen ist;

- d) der Schaden durch einen Fehler des Kunden, des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte oder der Kunde verantwortlich ist, verursacht wurde (z. B. fehlerhafte Manipulationen, falsche Bedienung, Umbauten, die vom Kunden oder Dritten durchgeführt wurden usw.);
- e) der Fehler aus der Übereinstimmung des Produkts mit zwingenden Vorschriften staatlichen Behörden resultiert;
- f) der Schaden auf mangelnde Wartung oder eine Wartung zurückzuführen ist, die dem Wartungshandbuch oder den vom Lieferanten oder Hersteller festgelegten Wartungsvorschriften widerspricht;
- g) der Schaden auf den Eingriff eines Dritten zurückzuführen ist, der nicht vom Lieferanten oder vom Hersteller autorisiert ist;
- h) der Schaden auf eine Cybersicherheitslücke oder -schwachstelle zurückzuführen ist, und zwar in den folgenden Fällen:
  - (i) Die Sicherheitslücke war zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht erkannt worden und es gab keine Patches, weder intern noch von den Herstellern oder den zuständigen Cybersicherheitsorganisationen.
  - (ii) Die Sicherheitslücke war zwar erkannt, aber es war kein Patch verfügbar, unabhängig davon, ob die Kundin oder der Kunde über die Sicherheitslücke informiert wurde oder nicht.
  - (iii) Die Sicherheitslücke war erkannt und ein Patch geplant worden, doch der Schaden trat ein, bevor er tatsächlich innerhalb eines Zeitraums, der angesichts der technischen und organisatorischen Einschränkungen als angemessen galt, eingesetzt wurde.
  - (iv) Die Sicherheitslücke war erkannt und ein Patch verfügbar, doch der Kunde wurde zwar informiert, forderte aber nicht dessen Einsatz an oder hatte den Einsatz unabhängig von den Empfehlungen des Anbieters für einen späteren Zeitpunkt geplant.

18.7 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Klagen oder Forderungen frei, die Dritte aufgrund der unter 18.6 aufgeführten Schäden gegen den Lieferanten geltend machen. Bei der Herstellung nach vom Kunden erstellten oder gelieferten Plänen ist die Haftung des Lieferanten (Herstellers) in jedem Fall auf die Ausführung der Produkte nach den strengen Vorgaben dieser Pläne beschränkt.

18.8 Die Haftung der Parteien ist auf direkte Schäden beschränkt, die gegebenenfalls zu einer mangelhaften Erfüllung des Vertrags zum Nachteil der anderen Partei führen könnten. In keinem Fall haften die Parteien für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art.

18.9 Nach Ablauf des Zeitraums für die Korrektur von Softwarefehlern (PCDL) kann der Kunde technischen Support nur über die webbasierte Supportplattform "<https://www.seetelecom.com/services>" in Anspruch nehmen. Dieser technische Support ist vorrangig den Kunden vorbehalten, die einen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, bleibt aber auch allen anderen Kunden zugänglich, allerdings ohne vorrangige Behandlung und mit einer Regiepauschale, die weniger günstig ist als die für Abonnenten des Dienstes. Er kann angemessene Support- und Serviceleistungen erbringen, ohne dass dies jedoch eine Ergebnisverpflichtung darstellt. Dies umfasst natürlich nicht die Anreise von Personal vor Ort oder die Fehlerbehebung, Korrektur oder Konfiguration von Produkten oder Software, die nicht direkt vom Kunden stammen. Sollte eine Intervention eine zusätzliche Zahlung erfordern, wird vorab ein individueller Kostenvoranschlag erstellt.

18.10 Die Haftung jeder Partei bleibt zu jeder Zeit, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf den Höchstbetrag beschränkt, den der Kunde dem Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung schuldet.

18.11 Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde auf alle außervertraglichen Haftungsklagen gegen den Lieferanten sowie gegen dessen Mitarbeiter und Geschäftsführer, die als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten tätig sind, für Schäden, die durch eine Nichterfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind. Diese Hilfspersonen können sich als Drittbegünstigte auf diese Klausel berufen.

## **19 Montage**

19.1 Die Montage der gelieferten Waren ist nie Teil des Vertrags. Der Lieferant kann jedoch auf Wunsch des Kunden und unter besonderen Bedingungen vereinbaren, dem Kunden Facharbeiter oder Monteure zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall erfolgen die Leistungen dieser Facharbeiter oder Monteure unter der Aufsicht und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Kunden, der auch die Verantwortung und die Kosten für die entsprechenden Versicherungen trägt.

19.2 Der Schüler stellt auf eigene Kosten Hilfsmittel, Maschinen und alle Produkte zur Verfügung, die für den Aufbau benötigt werden.

## **20 Sozial- und Steuerpflichten bei der Erbringung von Dienstleistungen**

20.1 Der Lieferant hält gegenüber seinen Arbeitnehmern alle gesetzlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein, die Arbeitgebern auferlegt sind.

20.2 Der Lieferant muss vor Beginn der Dienstleistungen, bei Vertragsabschluss sowie bei jeder Rechnungsstellung nachweisen können, dass er seinen sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

20.3 Der Lieferant muss in der Lage sein, dem Kunden nachzuweisen, dass für das Personal, das zur Erbringung der Dienstleistungen beschäftigt ist, Sozialversicherungsbeiträge gezahlt und Steuern einbehalten wurden. Der Lieferant muss in der Lage sein, auf Anfrage des Kunden die entsprechenden Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

20.4 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und soweit diese auf die Arbeitnehmer anwendbar sind, müssen die Arbeitnehmer im Besitz von Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitserlaubnissen, Limosa-Meldungen (L1-Dokumente) über [www.limosa.be](http://www.limosa.be) und anderen Dokumenten sein, die ihre Mitgliedschaft und Beiträge zu einem Sozialversicherungssystem belegen. Der Lieferant wird jederzeit eine Kopie dieser Dokumente zur Einsichtnahme bereithalten.

20.5 Die Arbeitnehmer erhalten mindestens den in Belgien geltenden Mindestlohn, der vom Lieferanten gemäß den zwingenden Vorschriften über das Mindesteinkommen und unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Schutz des Arbeitsentgelts rechtzeitig gezahlt wird.

20.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die L1-Dokumente vor Beginn der Arbeiten per E-Mail an den Kunden zu senden. Der Lieferant wird unter keinen Umständen illegale Arbeiter einstellen.

## **21 Outsourcing**

21.1 Der Lieferant kann auf eigene Verantwortung einen Teil der Dienstleistungen an einen Dritten untervergeben.

21.2 Der Lieferant verpflichtet sich, wenn er einen oder mehrere Dritte zur Ausführung (eines Teils) des Auftrags heranzieht, dies nur auf der Grundlage eines Subunternehmervertrags zu tun, in dem die folgenden Bestimmungen dieser Bedingungen zwingend enthalten sind: Artikel 19, 20, 21, 22 und 25.

## **22 Überwachung und Sicherheit**

22.1 Der Lieferant übernimmt die Aufsicht über seine eigenen Dienstleistungen und trifft alle Vorsichtsmaßnahmen, die die Sicherheit seines Personals oder Dritter im Rahmen der Vertragserfüllung betreffen. Er wird alle notwendigen Versicherungen abschließen (Unfälle, Arbeitsunfälle, Haftpflicht, Berufshaftpflicht). Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Klient in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung übernimmt.

22.2 Der Lieferant muss auf Verlangen des Kunden die Versicherungspolice vorlegen und nachweisen können, dass er die entsprechenden Prämien gezahlt hat.

22.3 Der Lieferant verpflichtet sich selbst, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Arbeitszeit und Mindestruhezeit, der Urlaubstage, der Vergütung von Überstunden, der Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und des Wohlergehens der Arbeitnehmer, wie sie im Gesetz vom 4. August 1996 vorgesehen sind, am Arbeitsplatz gegenüber seinen eigenen Arbeitnehmern einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine eigenen Subunternehmer gegenüber ihren jeweiligen Arbeitnehmern durchzusetzen.

22.4 Wenn der Lieferant seinen Wohlfahrtsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Kunde stets selbst die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten ergreifen.

## **23 Berichte und Verpflichtung zur Zusammenarbeit**

23.1 Die Anzahl der vom Lieferanten geleisteten Stunden/Tage muss dem Kunden monatlich mittels Stundenzetteln zu Rechnungszwecken mitgeteilt werden.

23.2 Bei Zustimmung übermittelt der Kunde die unterschriebenen Stundenleistungsblätter postwendend zur Zustimmung an den Anbieter.

23.3 Mitteilungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bezüglich der Ausführung der Dienstleistungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle Schwierigkeiten zu informieren, die die pünktliche Erbringung der Dienstleistungen behindern könnten, und Informationen auszutauschen, die die Erbringung der Dienstleistungen erleichtern könnten.

23.4 Die Parteien benennen jeweils eine einzige Kontaktstelle, die die ordnungsgemäße Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien überwacht und als Kontaktstelle für die gesamte tägliche Kommunikation zwischen den Parteien fungiert.

Der Kunde und der Lieferant stellen einen Zeitplan für regelmäßige Treffen auf, die mit den Single Points of Contact stattfinden.

23.5 Die Mitarbeiter des Lieferanten, die mit der Ausführung der Dienstleistungen betraut sind, erstellen in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die erbrachten Dienstleistungen. Dieser Bericht wird der einzigen Kontaktstelle des Lieferanten übermittelt, mit einer Kopie an die einzige Kontaktstelle des Kunden zur Information.

23.6 Im Falle der Abwesenheit eines Mitarbeiters des Lieferanten bei der Erbringung der Dienstleistungen, sei es aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen, informiert die einzige Kontaktstelle des Lieferanten die einzige Kontaktstelle des Kunden so schnell wie möglich und wenn möglich im Voraus darüber. Bei Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters des Lieferanten für mehr als fünf Arbeitstage sorgt der Lieferant für Ersatz durch einen anderen Mitarbeiter mit mindestens gleichwertigen Qualifikationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen.

Stellt der Kunde die ungeplante Abwesenheit eines Mitarbeiters des Anbieters fest, der mit der Ausführung der Dienstleistungen vor Ort betraut ist, so informiert er unverzüglich die einzige Kontaktstelle des Anbieters darüber.

23.7 Ersetzt der Lieferant Mitarbeiter, die mit der Erbringung der Dienstleistungen betraut sind, so hat dies keine Auswirkungen auf die Kontinuität der Dienstleistungen und darf keine Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten für den Kunden verursachen. Der Lieferant vermeidet einen häufigen Austausch von Mitarbeitern, die mit der Erbringung der Dienstleistungen betraut sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, die einzige Kontaktstelle des Kunden vorab über jede Ersetzung eines Mitarbeiters durch einen anderen kompetenten Mitarbeiter zu informieren und dabei die Bedenken des Kunden zu berücksichtigen. Ein Mitarbeiter muss stets durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, der mindestens über gleichwertige Qualifikationen, Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt.

Falls erforderlich, sorgt der Lieferant im Falle eines solchen Ersatzes für die Schulung und den Wissenstransfer und trägt die Kosten dafür.



## **24 Gründe für die Befreiung und veränderte Umstände**

24.1 Als Befreiungsgründe gelten, wenn sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und dessen Erfüllung verhindern ("höhere Gewalt"): Arbeitskonflikte und alle anderen Umstände wie Feuer, Mobilmachung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, (Cyber-)Terrorismus, spontane Streiks, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Versorgungsmangel, Beschränkungen des Energieeinsatzes, unabhängig davon, ob sie von den Parteien oder ihren Lieferanten erlitten wurden, wenn diese anderen Umstände außerhalb des der Parteien liegen.

24.2 Die Partei, die sich auf die oben genannten Umstände beruft, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und Beendigung informieren.

24.3 Das Eintreten einer dieser Ursachen entbindet sowohl den Anbieter als auch den Kunden von der Haftung.

24.4 Tritt während der Vertragserfüllung eine Änderung der Umstände ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und die außerhalb des Willens und der Kontrolle des Lieferanten liegt und infolge derer die Vertragserfüllung für den Lieferanten so übermäßig teuer wird, dass sie nicht mehr zumutbar ist, kann der Lieferant den Kunden um Neuverhandlung der Vertragsbedingungen bitten. Während dieser Neuverhandlung erfüllen die Parteien weiterhin ihre Verpflichtungen. Im Falle einer Ablehnung oder eines Scheiterns der Neuverhandlung innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat ab dem Datum der vorgenannten Aufforderung ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung des Vertrags ohne jegliche Entschädigung aus diesem Grund zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt zu beenden.

## **25 Besondere Klauseln, die nur in Belgien gelten**

25.1 Gemäß Artikel 39, §1er und Artikel 42, §1er des Gesetzes vom 13. Juni 2005 des Belgischen Staatsblatts über elektronische Kommunikation :

a) Der Kunde versichert, dass er im Besitz einer schriftlichen Genehmigung (Lizenz) des belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation (IBPT) für den Besitz eines Funkgeräts ist, indem er dem Anbieter eine Kopie des Dokuments zusendet; diese Zusendung muss unaufgefordert erfolgen und der Anbieter wird keine Mahnungen verschicken;

b) der Lieferant behält sich das Recht vor, den Verkauf, die Vermietung, den Verleih oder die Schenkung eines Sende- und/oder Empfangsgeräts für private Funkkommunikation an jemanden zu verweigern, der keine Kopie der Lizenz vorlegen kann ;

c) der Lieferant übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Nutzung des Geräts keine Lizenz für den Besitz eines solchen Geräts hat.

## **26 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit**

26.1 Alle Rechte (einschließlich Urheberrechte und andere Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum) an sämtlicher Software, Hardware und anderen Materialien, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, wie Analysen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie vorbereitende Dokumente, werden ausschließlich von der Partei erworben, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat, oder von deren Lizenzgebern.

26.2 Alle Rechte an allen Ergebnissen aller Arbeiten, die der Lieferant und seine Mitarbeiter für den Kunden durchführen, werden ausschließlich vom Lieferanten erworben. Der Kunde erhält an diesen Ergebnissen eine exklusive, uneingeschränkte, weltweit gültige, übertragbare Lizenz mit dem Recht, diese Ergebnisse auf kommerzieller Basis an Dritte in Nebenlizenzen zu vergeben.

26.3 Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf angeblichen Verletzungen der oben genannten geistigen Eigentumsrechte beruhen.

Der Lieferant erstattet dem Kunden alle Beträge, die dieser aufgrund solcher Klagen an Dritte zahlen muss, sowie alle Beträge, die aufgewendet wurden, wie z.B. Verfahrenskosten und Kosten für die Verteidigung gegen solche Klagen.



26.4 Jede Partei verpflichtet sich, alle Dokumente, Informationen, Auskünfte, Pläne, Beschreibungen usw., von denen sie im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt (nachstehend "vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie von der anderen Partei stammen. Keine Partei darf sie ohne die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Jede Partei verpflichtet sich außerdem, dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung von ihren Mitarbeitern, Angestellten und Subunternehmern eingehalten wird, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung befasst sind.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Ende oder der Kündigung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, in Kraft.

26.5 Nicht als vertrauliche Information im Sinne dieses Übereinkommens gilt :

- alle Informationen, von denen eine Vertragspartei nachweisen kann, dass sie ihr vor ihrer Übermittlung durch die andere Vertragspartei bekannt waren ;
- alle Informationen, die ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die empfangende Partei öffentlich zugänglich sind oder werden ;
- alle Informationen, die sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten haben, ohne eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der anderen Partei zu verletzen.

26.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter unterliegt dem Datenverarbeitungsvertrag des Anbieters.

## **27 Hardware des Klienten**

27.1 Eigentum: Dieses Material bleibt Eigentum des Kunden und der Lieferant darf es nicht für Dienstleistungen verwenden, die für andere Kunden ausgeführt werden.

27.2 Haftung: Der Lieferant ist verpflichtet, das ihm zur Verwahrung übergebene Material nach den üblichen Regeln zu verwahren.

## **28 Nichteinhaltung der Dienste und Kündigung der Vereinbarung**

28.1 Wenn der Kunde vernünftigerweise feststellt, dass der Lieferant die Dienstleistungen nicht konform ausführt, informiert er innerhalb von 5 (fünf) Werktagen die einzige Kontaktstelle des Lieferanten unter Angabe der begründeten Gründe für seine Beschwerde. Der Lieferant unternimmt die notwendigen Schritte, um die vermeintliche Nichtkonformität zu analysieren und, falls erforderlich, eine konforme Ausführung des Auftrags zu erreichen.

28.2 Wenn der Kunde vernünftigerweise feststellt, dass die Ausführung der Dienstleistungen durch ein bestimmtes Mitglied des Personals des Lieferanten nicht den Spezifikationen entspricht, informiert er die einzige Kontaktstelle des Lieferanten innerhalb von drei Werktagen und begründet seine Beschwerde. Nach Rücksprache und im Rahmen des Zumutbaren ersetzt der Lieferant den betreffenden Mitarbeiter kostenfrei durch einen anderen Mitarbeiter mit gleichwertigen Qualifikationen und Fachkenntnissen.

28.3 Der Kunde hat auch das Recht, wenn sich herausstellt, dass der Lieferant und/oder einer seiner Subunternehmer ihren sozial- und/oder lohnsteuerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern nicht nachkommt, unter anderem im Falle einer Meldung durch die Sozialinspektion gemäß dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz des Arbeitsentgelts der Arbeitnehmer :

- diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung zu kündigen ;
- die Erfüllung des Vertrags mit einem Dritten auf Kosten und Risiko des Lieferanten fortzusetzen, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss.

28.4 In jedem Fall wird der Kunde den Lieferanten schriftlich über seine Entscheidung informieren und der Kunde trägt den Schaden, der ihm dadurch entsteht, dass der Lieferant und/oder Subunternehmer seinen vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist/sind.

28.5 Sollte der Kunde Artikel 12.7 dieser Vereinbarung nicht einhalten, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Genehmigung sofort zu kündigen sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe des noch ausstehenden Restbetrags des Gesamtbetrages der Bestellung(en) zu erhalten, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den vollen Ersatz des von ihm nachgewiesenen Schadens zu erhalten.

28.6 Sofern in diesem Übereinkommen nicht anders geregelt :

Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung ohne gerichtliche Anordnung oder Inverzugsetzung per Einschreiben zu kündigen, wenn :

- ein Insolvenzantrag in Bezug auf die andere Partei gestellt wird oder wenn die andere Partei für insolvent erklärt wird ;
- die andere Partei die Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens einstellt ;
- eine Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens der anderen Partei angeordnet wird ;
- von der anderen Partei angenommen wird, dass sie ansonsten nicht mehr in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Abkommen zu erfüllen.

## **29 Abwerbung von Personal**

29.1 Der Kunde erklärt, dass er während der Laufzeit des Vertrags zwischen den beiden Parteien zuzüglich eines Jahres auf die direkte oder indirekte Einstellung von Personal des Lieferanten verzichtet. Im Falle eines Verstoßes schuldet der Kunde von Rechts wegen eine Entschädigung in Höhe von 1 (einem) Jahresbruttogehalt für jede der betroffenen Personen, wobei diese Entschädigung nicht weniger als 50.000 (fünfzigtausend) EUR pro betroffener Person betragen darf, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den vollen Ersatz des von ihm nachgewiesenen Schadens zu erhalten.

## **30 Elektrische und elektronische Geräte**

30.1 Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) gehen die Pflichten im Zusammenhang mit der Organisation und Finanzierung der Abholung und Behandlung dieser Altgeräte auf den Kunden über, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder geregelt ist. Zu diesem Zweck sorgt der Kunde für die Abholung der gekauften Geräte, deren Behandlung und Verwertung gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie.

## **31 Vollständigkeit des Abkommens**

31.1 Diese Vereinbarung und ihre Anhänge stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den beiden Parteien dar. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung macht die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in keiner Weise ungültig. Beide Parteien werden die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine gültige Bestimmung(en) ersetzen, die so weit wie möglich mit den der Vereinbarung zugrunde liegenden Absichten übereinstimmt/übereinstimmen.

## **32 Anwendbares Recht**

32.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem belgischen Recht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **33 Zuständige Gerichte**

33.1 Im Falle einer Anfechtung sind ausschließlich die Gerichte von Nivelles (Belgien) zuständig.